

8. Die Frage, ob der Beklagte Bockhorn durch den Eintritt des Beklagten Aberli entlassen worden sei, spielt nach den bisherigen Erörterungen keine Rolle; denn Bockhorn behauptet selbst nicht, mit Rückwirkung auf den Anfang der Amtsdauer Toblers, sondern nur vom Eintritt Aberlis an frei geworden zu sein; von diesem Zeitpunkt an ist aber die Haftbarkeit aller Beklagten zu verneinen.

9. Hinsichtlich des Beklagten Aberli endlich ist der Vorinstanz beizustimmen, und zwar lediglich unter Hinweis auf den ganz gleichen Fall Huber und Genossen gegen Staat Zürich, Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juli 1906, BGE 32 II Erw. 4 S. 448 ff.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufungen der Beklagten werden abgewiesen, und das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. März 1908 wird in allen Teilen bestätigt.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

62. Urteil vom 11. September 1908

in Sachen **Burkhart**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Schiltknecht**,
Kl. u. Ber.-Bekl.

Widerruf einer Prozessvollmacht; Wirkung für die Berufung. — Berufung der Nebenparteien, Art. 66 OG. Sie muss die Berufungsanträge und beim schriftlichen Verfahren die schriftliche Begründung enthalten (Art. 67 Abs. 2 und 4 OG).

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 30. Mai 1908 hat das Obergericht des Kantons Thurgau in der Appellation der Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Mönchwilien vom 19. Dezember 1907 über die Rechtsfrage:

Ist die Appellantschaft pflichtig zu erklären, zur Bestellung des in Sachen der Nebberg-Korporation Eschikon vertraglich vorgesehenen Schiedsgerichts durch Bezeichnung eines Schiedsrichters mitzuwirken? —

erkannt:

Sei die Rechtsfrage bejahend entschieden.

B. Unter dem 19. Juni 1908 hat Advokat Pf. gegen dieses Urteil die Berufung an das Bundesgericht erklärt und zwar „Namens der Hulda Burkhart, Erbin der Beklagten Witwe Burkhart“. Er hat den Antrag gestellt:

Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und demgemäß die Klage ohne weiteres abzuweisen, eventuell die Streitfache behufs Aktenvervollständigung und erneuter Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Berufungserklärung war eine begründende Rechtschrift beigelegt, indem der Vertreter der Berufungsklägerin bemerkte, der Streitwert betrage 2000—4000 Fr.

C. Ebenfalls unter dem 19. Juni 1908 hat Advokat Pf. sodann folgende Eingabe an die Obergerichtskanzlei des Kantons Thurgau gemacht:

„Nachdem in der Benefiz-Inventur über den Nachlass der „Witwe E. Burkhart in Eschikon und ebenso im Konkurs des „Emil Burkhart dortselbst die Erben des Vorstehers Schiltknecht „eine Forderung von 8887 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 1907 angemeldet und bei beiden Anlässen den Regress auf „die übrigen Erben des E. Burkhart gewahrt haben, erkläre ich „sowohl in eigenem Namen wie in demjenigen der nachstehenden „Erben:

„a) W. Burkhart-Keller in Zürich,

„b) Fritz Moser-Burkhart in Zürich und

„c) W. Schurter-Burkhart in Sirmach,

„nach Maßgabe des § 31 der thurgauischen ZPD, Art. 66 und „85 OG und Art. 13 der eidgen. ZPD der durch Hulda Burkhart erklärten Weiterziehung an das Bundesgericht mich anzuschließen und an deren Seite in den durch die beiden Witwen „Schiltknecht angestregten Prozeß als Mitisdenunziaten einzutreten.“

Eine Rechtschrift ist dieser Erklärung nicht beigegeben.

D. Der Vertreter der Berufungsbeklagten hat die Anträge gestellt: Die Berufung der Hulda Burkhart sei abzuweisen, weil es an der Vollmacht fehle, bezw. die Prozeßvollmacht entzogen sei; ebenso sei die „Anschlußberufung“ der „Litisdenunziaten“ abzuweisen bezw. es sei auf sie nicht einzutreten, da sie mit dem Wegfall der Berufung der Hauptpartei ohne weiteres dahinfalle. Zur Begründung der Behauptung betreffend Entzug der Vollmacht hat er eine Erklärung des Waisenamtes Sirmach und des Bezirksrates Münchwilien zu Händen des Bundesgerichts eingelegt, d. d. 8. und 10. Juli 1908, folgenden Wortlautes:

„Wir widerrufen anmit die f. Z. an Herrn Fürsprech Pf. . . . erteilte Prozeßvollmacht, namens der geisteskranken Hulda Burkhart in Münsterlingen in Sachen J. Schiltknecht, Vorsteher sel. Erben in Eschikon und Witwe Schiltknecht, Notars von „Eschikon contra G. Burkhart sel. Erben in Eschikon.“

Er hat anerkannt, daß der Streitwert 2000 — 4000 Fr. betrage; —

in Erwägung:

1. Der Widerruf der an den als Prozeßbevollmächtigter für Hulda Burkhart auftretenden Anwalt Pf. erteilten Vollmacht hat zur Folge, daß diese Berufung, die als Berufung der Hauptpartei anzusehen ist, als zurückgezogen oder dahingefallen zu gelten hat. Das ist im Dispositiv des bundesgerichtlichen Entscheides auszusprechen.

2. Für sich und die „übrigen Erben des G. Burkhart“ hat Advokat Pf. lediglich den „Anschluß“ an die Berufung der Hulda Burkhart, und zwar als „Litisdenunziaten“, erklärt, ohne einen Berufungsantrag zu stellen und eine begründende Rechtschrift beizulegen. Es ist klar, daß damit nicht eine Anschlußberufung im Sinne des Art. 70 OG gemeint sein kann, da diese nur an die Berufung der Gegenpartei statifindet (s. auch Th. Weiß, Berufung, S. 115 sub 3). Gemeint ist vielmehr eine Berufung der Nebenpartei, gemäß Art. 66 OG. Als solche aber ist diese Berufung infolge Fehlens jener Formerfordernisse ungültig. Denn auch für die Berufung der Nebenpartei ist formell erforderlich, daß sie, gemäß Art. 67 Abs. 2 OG, die Berufungsanträge enthält. Der bloße Hinweis auf die Berufung der Hauptpartei, die

Erklärung, die Nebenpartei „trete an deren Seite in den Prozeß“, vermag dem Erfordernisse eines Berufungsantrages nicht zu genügen; es müßte zum mindesten Bezug genommen sein auf den Antrag der Hauptpartei. Zudem war, da der Streitwert nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien sich unter 4000 Fr. bewegt, der Berufungserklärung, gemäß Art. 67 Abs. 4 OG, eine begründende Rechtschrift beizulegen. Auch hier vermag die Rechtschrift der Hauptpartei die Rechtschrift der Nebenparteien nicht zu ersetzen; die Nebenparteien hätten vielmehr gerade in einer Rechtschrift ihre Rechtsstellung und ihre Legitimation zur Berufung darlegen sollen, um dem Gericht einen Entscheid über ihre Legitimation zur Berufung zu ermöglichen. Die Aufzählung der Bestimmungen der thurg. ZPD und des BZP über die Nebenparteien genügt hiefür nicht.

3. Auf die Frage, ob im vorliegenden Falle die Berufung der Nebenparteien nicht ohne weiteres mit dem Rückzuge oder dem Dahinfallen der Berufung der Hauptpartei dahinfällt (vergl. BGE 33 II S. 695 ff. Erw. 2, wozu übrigens zu vergleichen die Bemerkung von Wä. in Bl. f. Zürich. Rechtsprechung 7 Nr. 47 S. 102), braucht unter diesen Umständen nicht eingetreten zu werden. Ebenso entfällt eine Prüfung der Frage, inwieweit in der Sache eidgenössisches Recht zur Anwendung kommt; —

erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten Hulda Burkhart wird als infolge Widerrufs der an den Anwalt, Fürsprech Pf., erteilten Vollmacht dahingefallen erklärt.

2. Auf die Berufung der Nebenparteien wird nicht eingetreten.